



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV vom 1. September 2021, zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 05.11.2021 geändert) –
Bekanntmachung der regional erhöhten Belastung wegen Belegung der verfügbaren Intensivbetten zu mindestens 80% und Überschreitung des 7-Tages-Inzidenz von 300**

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 14. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

amtlich bekannt:

Belegung der zur Verfügung stehenden Intensivbetten im Leitstellenbereich zu mindestens 80% und die Überschreitung des 7-Tages-Inzidenz von 300

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt **eine 7-Tages-Inzidenz von über 300** aus: 08.11.2021: 325,7 (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>)

Die **Intensivbettenbelegung** liegt am 08.11.2021 laut Zahlen des DIVI-Intensivregisters **bei mindestens 80 %**: 08.11.2021, 9.15 Uhr: 93,8 % (DIVI-Intensivregister unter www.intensivregister.de).

Es wird somit gem. § 17a der 14. BayIfSMV eine regional erhöhte Belastung festgestellt.

Somit gelten ab Dienstag, 09.11.2021, 0.00 Uhr in Ingolstadt die Maßnahmen, die bei einer landesweit roten Krankenhausampel gelten würden (§ 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV entsprechend).

Sie enden wieder, sobald nach Feststellung der Stadt Ingolstadt ein Parameter drei Tage lang unter den genannten Werten liegt.

Begründung:

Gemäß § 17a Abs. 1 der 14. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu machen, wenn im Stadtgebiet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 300 überschreitet und eine Belegung der Intensivbetten zu mind. 80 % vorliegt.

Der 7-Tage-Inzidenzwert von 300 wird laut Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts (RKI) seit dem 08.11.2021 mit 325,7 im Stadtgebiet überschritten.

Die Belegung der Intensivbetten im Leitstellenbereich von Stadt Ingolstadt und der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen gemäß Art. 1 Satz 3 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes liegt nach den Zahlen des DIVI Intensivregisters am 08.11.2021, 9.15 Uhr bei 93,8 %. Die Voraussetzungen einer regional erhöhten Belastung sind somit für die Stadt Ingolstadt erfüllt.

Hinweise

a) **2G (Zugang nur für Geimpfte und Genese)**

Gilt für Veranstaltungen (in Innenräumen, sowie im Außenbereich mit mehr als 1.000 Personen), Sportstätten, Fitnessstudios, der Kulturbereich (insbesondere Theater, Konzerte, Kinos, Museen, Messen und Ausstellungen, Freizeiteinrichtungen (insbesondere Schwimmbäder, Saunen, Solarien), Spielhallen, Wettannahmeeinrichtungen, Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben sowie infektiologisch vergleichbare Bereiche.

b) **3G plus (Zugang für Geimpfte, Genesene und PCR-Getestete)**

Gilt für Gastronomie, Hotels und körpernahe Dienstleistungen.

c) **3G (Zugang für Geimpfte, Genese und Getestete)**

Gilt in Hochschulen, außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archive.

In der Stadtbibliothek Ingolstadt gilt nach § 3a der 14. BayIfSMV hingegen 3G plus.

d) **3G am Arbeitsplatz**

Zu Betrieben, Behörden und Verwaltungen mit mehr als 10 Beschäftigten dürfen Beschäftigte, die während der Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen (egal ob Kunden, andere Beschäftigte oder sonstige Personen) haben können, nur Zutritt erhalten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet (einfacher Schnelltest zweimal pro Woche genügt) sind. Das gilt nicht für den Handel und den ÖPNV.

e) **Weiterhin keine Zugangsbeschränkungen**

Zum Handel, zu Handwerksbetrieben, sonstigen Dienstleistungen, zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), zur Schülerbeförderung, zu Prüfungen, Gottesdiensten, Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie zu Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen bestehen keine Zugangsbeschränkungen im Sinne des § 2 Nr. 2,4,6 SchAusnahmV. Als **Maskenstandard** gilt die **FFP2-Maske** (statt medizinischer Gesichtsmaske). In der Schule und für Kinder und Jugendliche gelten die bekannten Sonderregeln (Stoffmaske in der Grundschule, im Übrigen medizinische Maske).

Die sonstigen Vorschriften der 14. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bleiben unberührt. Maßgeblich ist der jeweilige Wortlaut der Vorschriften der 14. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt 08.11.2021

gez. Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit